

## Privatbeamte.

### Im militärischen und im zivilstaatlichen Dienst.

Eine überaus große Zahl von (männlichen und besonders von weiblichen) Privatangestellten ist gegenwärtig im zivilstaatlichen Dienst tätig. Sie erfüllen — zum Teil „nur für Kriegsdauer“ — die zur Militärdienstleistung einberufenen Staatsbeamten, und treten häufig auch an die Stelle des im Kriege überaus wärmlichen Beamtennachwuchses. Sie sind überdies sehr zahlreich in den während der letzten Jahre geschaffenen neuen staatlichen Verwaltungsstellen tätig. Wir finden sie in Flüchtlingslagern, Kriegsgefangenenlagern, in Spitätern, in Bergbaubetrieben, in staatlichen Industrieanlagen usw. Allen diesen Angestellten ist das eine gemeinsam, daß ihnen die rechtliche Stellung von Staatsbeamten, darunter besonders die Pensionsberechtigung, nicht verliehen worden ist.

Eine andere große Gruppe von Personen findet sich in militärischen Dienststellen. Es sind dies entweder Männer, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes einberufen worden sind, oder Personen, die auf Grund eines Dienstvertrages beschäftigt werden. Ihre Dienststellen unterstehen dem Kriegsministerium oder dem Landesverteidigungsministerium. Auch diese Personen erwarben ursprünglich keinerlei Anwartschaften auf Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen bei Eintritt des Alters, im Falle der Invalidität oder des Ablebens. Während aber späterhin für die in militärischen Diensten befindlichen Angestellten eine, wenn auch ganz unzulängliche Versorgung geschaffen worden ist, entbehren die bei zivilen staatlichen Behörden oder Anstalten tätigen Privatbeamten noch immer zur Gänze eines solchen Ausdrucks. Es gibt somit, wie in der letzten Nummer des Organs der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte treffend auseinandergesetzt wird, eine nach vielen Tausendenzählende Gruppe geistig arbeitender Angestellter, die teils keine, teils eine ungenügende Anwartschaft auf Versorgung haben. Die Lage wird noch dadurch verschlimmert, daß sich diese Personen in ihrer jetzigen Stellung bereits seit Jahren befinden und voraussichtlich auch noch mehrere Jahre nach Beendigung des Krieges befinden werden.

Dadurch wird das System des österreichischen Rechtes über die Versicherung der geistigen Arbeiter durchbrochen. Österreich konnte sich rühmen, für jede Person, die Beamtendienste geleistet oder vorwiegend geistige Arbeiten verrichtet hat, Versorgungsanwartschaften geschaffen zu haben, gleichgültig, ob ihr Dienstgeber einen öffentlich-rechtlichen oder einen privaten Charakter hatte. In diese Errungenschaft des österreichischen sozialen Rechtes ist nunmehr eine breite Breche geschlagen. kostbare Jahre, in denen die Betreffenden, wenn sie in Privatbetrieben tätig gewesen wären, ihre Zukunft durch Anwartschaften für sich und ihre Angehörigen hätten sichern können, sind ihnen bereits verlorengegangen; und weitere Jahre werden ihnen, nach Beendigung der Feindseligkeiten, noch verlorengehen. Dies ist um so bedauerlicher, als ein großer Teil der hier in Betracht kommenden Personen den mittellosen Klassen angehört, für die in den Zeiten der Invalidität und des Alters, für deren Angehörigen bei dem Ableben des Ernährers die Rente die wichtigste Quelle des Unterhaltes zu bilden bestimmt ist.

Der im Vorstehenden behandelten Frage ist vom Standpunkt der Pensionsversicherung der privaten Angestellten eine sehr große Bedeutung beizumessen. Unter den bei staatlichen zivilen und militärischen Behörden beschäftigten Personen befinden sich viele, die vorher bei Privaten beschäftigt und versichert waren. Solche Stellen werden sie zum großen Teil nach Beendigung ihrer derzeitigen Tätigkeit vorau-

sichlich wieder bekleiden. Ihre Verwendung im Dienste der zivilen oder Militärverwaltung stellt somit eine Unterbrechung ihrer Beitragszeit dar, wodurch ihre Aussicht auf Erlangung ausreichender Anwartschaften in Frage gestellt wird. Es muß weiter gewartet werden, daß von den Personen, die ohne vorher versichert gewesen zu sein, gegenwärtig der zivilen oder der Heeresverwaltung Dienste leisten, späterhin viele in Privatbetrieben ein Unterkommen finden, und besonders dort geeignete Stellen erhalten werden, wo der Krieg breite Lücken geschaffen hat. Auch für sie ist die in Diensten des Staates verbrachte Zeit für die Pensionsberechtigung verloren. Ihnen drohen gleichfalls uneinbringliche Verluste für die Erreichung ausreichender Verjüngungsgegenstände.

Die Allgemeine Pensionsanstalt hat sich der erwähnten Angestelltengruppen in läßlicher Weise angenommen. Das Nähere darüber bleibt einem besonderen Aufsatz vorbehalten.